

Einschreiben

REHAU AG + Co  
Otto-Hahn-Straße 2  
95111 Rehau

LANDRATSAMT HOF  
Postfach 3260, 95004 Hof

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht: 22.03.2012  
Unser Zeichen: 1700/4.1-504  
Ansprechpartner: Herr Denzler  
Zimmer-Nr. 233  
Telefon: 09281/57-451  
Telefax: 09281/57-11-451

E-Mail: [werner.denzler@landkreis-hof.de](mailto:werner.denzler@landkreis-hof.de)

Hof, den 19.11.2013

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Wesentliche Änderung der Anlagen zur Behandlung der Oberflächen von Gegenständen durch Bedrucken, Beschichten oder Lackieren unter Verwendung von Lösemitteln (Kantenband- und Kalenderfertigungsanlagen), einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen, sowie Errichtung und Betrieb einer regenerativ-thermischen Abluftreinigungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 641 der Gemarkung Rehau (Regnitzlosauer Str. 1) durch die Fa. Rehau AG + Co**

Anlagen: 1 genehmigter Plansatz  
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Hof erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

**1. Genehmigung der wesentlichen Änderung nach 16 BImSchG**

Die Fa. REHAU AG + Co , Otto-Hahn-Straße 2, 95111 Rehau, erhält die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlagen zur Behandlung der Oberflächen von Gegenständen durch Bedrucken, Beschichten oder Lackieren unter Verwendung von Lösemitteln (Kantenband- und Kalenderfertigungsanlagen), einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen, sowie zur Errichtung und zum Betrieb einer zweiten regenerativ-thermischen Abluftreinigungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 641 der Gemarkung Rehau (Werk SCANDIUM, Regnitzlosauer Straße 1) entsprechend der Eingabeplanung 29.02.2012 (Eingang im Landratsamt am 26.3.2012) und der vorgelegten technischen Beschreibungen.

**2. Nebenbestimmungen**

**2.1 Aufhebung von Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen Ziff. 4.1.1, 4.1.2 und 4.2.1.1 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 29.12.2010, Az.: 1700/4.1-504, werden aufgehoben.

Dienstgebäude:  
Schaumbergstraße 14  
95032 Hof

Öffnungszeiten:  
Mo, Do 7.30 – 16.00 Uhr  
Di, Mi 7.30 – 14.00 Uhr  
Fr 7.30 – 12.30 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Die Annahmезeiten der Kfz-Zulassungsstelle enden jeweils eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
HofBus Linie 1 und 8  
Haltestelle „Lindenbühl“  
Regionalbus Linien 17, 21  
Haltestelle Landratsamt

Zentrale:  
Telefon: 09281/57-0  
Telefax: 09281/58340  
E-Mail-Adresse:  
[poststelle@landkreis-hof.de](mailto:poststelle@landkreis-hof.de)  
Internet:  
[www.landkreis-hof.de](http://www.landkreis-hof.de)

Konten der Kreiskasse Hof:  
Sparkasse Hochfranken 430 006 866 (BLZ 780 500 00)  
IBAN: DE68 7805 0000 0430 0068 66  
BIC/SWIFT-Code: BYLADEM1HOF  
Postbank Nürnberg 21 849 857 (BLZ 760 100 85)

## 2.2 Anlagen und Betriebskenndaten

### 2.2.1 Technische Einrichtungen

- [REDACTED] Kantenbandbeschichtungsanlagen
- [REDACTED] Kalandertfertigung

- [REDACTED] regenerative Nachverbrennungsanlagen

#### Allgemeines hierzu:

Hauptschadstoffe sind Gemische aus Methyl ethylketon, MTV- Verdünnung, Toluol, Aceton, [REDACTED], n-Butylacetat, Cyclohexanon usw.

Angenommener Heizwert: 46.000 kJ/kg Corg.

### 2.2.2 Kantenbandfertigung

[REDACTED] Extrusionsanlagen für [REDACTED] mit elektrisch beheizten Schneckenextrudern und gekapselte Aufbringstationen für Haftvermittler, Druckfarben und Lack

max. Jahresproduktion: [REDACTED]

Einsatzstoffe: Kunststoffgranulate max. [REDACTED]

### 2.2.3 Regenerative Nachverbrennungsanlage [REDACTED] (RNV[REDACTED])

Hersteller:	Rotamil Anlagen- und Ventilatorenbau GmbH
Typ:	OXIDATOR 22000/3K
Stützbrennstoff:	Erdgas, Heizwert ca. 36000 kJ/Nm <sup>3</sup>
Brennstoffdurchsatz:	max. 50 m <sup>3</sup> /h
Installierte Brennerleistung:	ca. 400 kW
Brennkammertemperatur:	ca. 850 °C
Durchsatz (min.):	[REDACTED] Nm <sup>3</sup> /h
Durchsatz (max.):	[REDACTED] Nm <sup>3</sup> /h
Prozesslufttemperatur:	40 °C

### 2.2.4 Leistungsdaten

Einsatzstoffe:	lösemittelhaltige Haftvermittler, Farben und Lacke
Lösemittelverbrauch:	[REDACTED] Tonnen/Jahr

## 2.3 Luftreinhaltung

### 2.3.1 Anforderungen an den Betrieb

2.3.1.1 Die Verwendung von Stoffen und Zubereitungen, die eingesetzt werden und denen auf Grund ihres Gehaltes an nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ABl. L 235 vom 05.09.2009, S.1) geändert worden ist, als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind, flüchtigen organischen Verbindungen die Gefahrenhinweise H350, H350i, H360D oder H360F oder die R-Sätze R 45, R 46, R 49, R 60 oder R61 zugeordnet sind oder

mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind, ab dem 1. Juni 2015 eingesetzt werden und denen aufgrund ihres Gehaltes an nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als krebserzeugend, erbgutverändernd und fortpflanzungsgefährdend eingestuft flüchtigen organischen Verbindungen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder 11360F zugeordnet sind oder mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind, oder eingesetzte Stoffe oder Gemische, die flüchtige organische Verbindungen enthalten, die nach § 21 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung als Stoffe mit einer krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Wirkung bekannt gegeben worden sind, ist nicht zulässig. Dabei ist die jeweils geltende Fassung zu beachten.

Eine Bestätigung des Herstellers hierüber ist mit den Sicherheitsdatenblättern über mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Hof auf Verlangen vorzulegen.

2.3.1.2 Eine Auflistung der verwendeten Lösemittel ist dem LRA Hof unaufgefordert vorzulegen.

2.3.1.3 Die Emissionen einer Anlage an flüchtigen organischen Verbindungen, den der R-Satz R40 zugeordnet ist, dürfen auch beim Vorhandensein mehrerer dieser Verbindungen, einen Massenstrom von 100 g/Std. oder in gefassten Abgasen eine Massenkonzentration von

20 mg/m<sup>3</sup>

nicht überschreiten.

### 2.3.2 Anforderungen an die regenerative Nachverbrennungsanlage (RNV)

Maßnahmen zur Emissionsminderung, Emissionsbegrenzung

2.3.2.1 Die Beschichtungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Mindestbrennkammertemperatur der RNV erreicht ist. Als Mindestbrennkammertemperatur für die RNV gilt bis zur Festlegung im Rahmen der erstmaligen Messung (siehe 3.2.4) die im Rahmen der Inbetriebnahme durch den Hersteller ermittelte Temperatur, mindestens jedoch eine Temperatur von 800 °C.

2.3.2.2 Die Brennkammertemperatur der RNV ist kontinuierlich zu erfassen und aufzuzeichnen. Bei Unterschreitung der festgelegten Mindestbrennkammertemperatur ist ein akustisches und optisches Signal an einer Stelle auszulösen, das vom Bedienpersonal einzusehen ist.

2.3.2.3 Die beim Beschichten der Kunststoffoberflächen an den Beschichtungswerken für Haftvermittler und lösemittelhaltige Farben ( ), den zugehörigen zentralen Versorgungseinrichtungen und den Reinigungsstationen freiwerdenden Lösemittel sind mittels ausreichend dimensionierter Absaugung möglichst vollständig zu erfassen und einer oder mehreren thermischen Abgasreinigung/en (RNV) zuzuführen.

2.3.2.4 Im Abgas der RNV dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand (1013 hPa, 273 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschreiten:

Summe der organischen Stoffe	20 mg/m <sup>3</sup> , angegeben als Gesamtkohlenstoff
Kohlenmonoxid	0,10 g/m <sup>3</sup> ,
Stickstoffmonoxid und -dioxid	71 mg/m <sup>3</sup> , angegeben als Stickstoffdioxid

### 2.3.3 Abgasreinigungsanlage - Betrieb und Wartung -

Die Abgasreinigungsanlage und die dazu gehörenden Aggregate sind wie folgt zu warten und zu betreiben:

- Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlagen sind die Bedienungsanweisungen des Herstellers zu berücksichtigen.
- Die Abgasreinigungsanlage ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit überprüfen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten.
- Längerfristige Betriebsstörungen der Abgasreinigungsanlage, die die Emissionsverhältnisse verändern, sind dem Landratsamt unverzüglich zu melden.
- Im Falle von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Nachverbrennungsanlage, die zu Überschreitungen der unter Ziff. 3.2.1.4 genannten Emissionsgrenzwerte führen können, sind die Anlagen so schnell als technisch und aus Gründen des Arbeitsschutzes möglich, jedoch spätestens nach 12 Stunden, außer Betrieb zu nehmen.  
Das Landratsamt Hof, Fachbereich 504, ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 h nach Auftreten einer Störung an der Nachverbrennungsanlage über die Störung zu informieren.
- Für die Abgasreinigungsanlagen und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile vorrätig zu halten.
- Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung, Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an der Abgasreinigungsanlage sind in ein Betriebsbuch einzutragen, welches über eine Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und dem Landratsamt auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

#### 2.3.4 Ableitung der Abgase — Ableitbedingungen

Die gereinigten Abgase der RNV sind in einer Höhe von 5 m über Dach der südlich angrenzenden Halle SC mit einer Mindestaustrittsgeschwindigkeit der Abgase von 7 m/s abzuleiten. Bezogen auf die Höhe der Erdgleiche nördlich der Kalenderhalle muss die Schornsteinhöhe mindestens 13 m betragen.

Der Schornstein muss senkrecht nach oben münden und darf nicht überdacht werden. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

#### 2.3.5 Erstmalige und wiederkehrende Messung

- 2.3.5.1 Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme bzw. nach wesentlicher Änderung des Betriebes und in der Folge nach Ablauf von jeweils drei Jahren sind durch Messungen eines nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Institutes die tatsächlichen Emissionsverhältnisse nachzuweisen.
- 2.3.5.2 Im Rahmen der erstmaligen Überprüfung der Emissionen der RNV ist die Mindestbrennkammertemperatur zu ermitteln, bei der die festgelegten Emissionsbegrenzungen sicher eingehalten werden.
- 2.3.5.3 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (5.3.2.4) durchzuführen.
- 2.3.5.4 Die Messplanung und die Probenahme sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) entsprechen.
- 2.3.5.5 Der Termin der Emissionsmessungen ist dem Landratsamt Hof jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- 2.3.5.6 Über das Ergebnis der Abnahme- und Wiederholungsmessungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259

(Ausgabe Jan. 2008) in der durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung). Der Emissionsmessbericht ist dem Landratsamt Hof unverzüglich (2-fach) vorzulegen.

2.3.5.7 Die Messungen der Massenkonzentration an verbrennbaren organischen Verbindungen sind gemäß der Richtlinie VDI 3481, Blatt 1 "Messen der Kohlenwasserstoff-Konzentration, Flammen-Ionisations-Detektor" durchzuführen. Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

2.3.5.8 Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlichen Änderungen oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

### 2.3.6 Messplätze

2.3.6.1 Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist in Abstimmung mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle ein geeigneter Messplatz einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) zu beachten.

2.3.6.2 Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

## 2.4 **Lärmschutz**

2.4.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG vom 26.08.1998 „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm" (AllmBl. S. 501) zu beachten.

2.4.2 Die von der Fa. Rehau AG + Co. einschließlich des zugehörigen Fahrzeugverkehrs ausgehenden Geräusche dürfen gemäß Ziffer 6.1 der TA Lärm folgende Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen, bebauten bzw. zur Bebauung vorgesehenen Nachbargrundstücken des nördlich gelegenen allgemeinen Wohngebiets (WA) (insbesondere Wohngebäude Fl. Nr. 701 und 709) von

tags	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

des nördlich, westlich und südlich gelegenen Mischgebiets (MI) (insbesondere die Wohngebäude Fl. Nr. 669/5, 699/7 und 1330/3) von

tags	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

und des umliegenden Gewerbegebiets (GE) (insbesondere Büro- bzw. Wohngebäude Fl. Nr. 699/6 u. 697/1) von

tags	65 dB(A)
nachts	50 dB(A)

nicht überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr des

darauf folgenden Tages. Die Richtwerte für den Beurteilungspegel sind auf einen Bezugszeitraum von 16 Stunden während des Tages und die ungünstigste Stunde während der Nacht bezogen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 2.4.3 Der Schalleistungspegel der RNV darf (insgesamt einschließlich aller Anlagenteile und Ventilatoren) den Wert vom 87,5 dB(A) nicht überschreiten. Die Geräusche dürfen keine tieffrequenten Anteile oder Einzeltöne enthalten.
- 2.4.4 Sofern wider Erwarten der zulässige Schalleistungspegel für die RNV überschritten wird (z. B. bei Vollastbetrieb) sind für eine Reduzierung der abgestrahlten Schalleistung mindestens folgende Maßnahmen durchzuführen:
- Änderung des Abblasventils am Bypass
  - Verkleidung unterhalb des Oxidators im Bereich der Tellerventile.

**Hinweis:**

Die Nebenbestimmungen aus dem Bescheid „Genehmigung zum vorzeitigen Beginn“ vom 19.4.2013 Az.: 1700/4.1-504 gelten unverändert auch weiterhin für den Betrieb der Anlagen.

**3. Kostenentscheidung**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]